

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 181
Bekanntmachungen .....	S. 181
Auf einen Blick .....	S. 182

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 18. Mai bis 22. Mai 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 19.05.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

#### Mittwoch, 20.05.2015

16.30 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober 2015
Getreide	21. Februar bis 31. März 2015 15. Juni bis 31. Oktober 2015
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai 2015
Mais	15. April bis 15. Juli 2015
Raps	21. Februar bis 31. März 2015 15. Juni bis 31. Oktober 2015

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### Es gelten die folgenden Auflagen:

- Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.
- Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.
- Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.
- Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

#### Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag  
Lieser

#### Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNGEN VON DIENSTAUSWEISEN

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Dr. Martin Binder ausgestellte Dienstausweis Nr. 53-34 mit Gültigkeit 12/2018 wird für ungültig erklärt.

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Siegfried Beser ausgestellte Dienstausweis Nr. 66-95 mit Gültigkeit 06/2018 wird für ungültig erklärt.

## BEKANNTMACHUNG

**-Studie zur Allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 3c UVPG für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Kanalbaumaßnahme „Fütingsweg“, erstellt vom Büro Schwarze und Partner Landschaftsarchitekten vom 01.10.2014  
Bauherr: SWK Aqua GmbH  
- Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 3a UVPG**

Die SWK AQUA GmbH beabsichtigt, in Krefeld, Fütingsweg in einem Zeitraum von ca. 4 Monaten von Mai 2015 bis September 2015 eine Kanalbaumaßnahme durchzuführen. Hierbei soll ein ca. 350 m langes Teilstück des Staukanals DN 2200 zwischen Kölner Straße und Siemensstraße erneuert werden.

Für die Kanalbaumaßnahme ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Hierzu soll über 5 Tiefenbrunnen das Grundwasser gefördert und die Grundwassermenge – ca. 345.000 m<sup>3</sup> - der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die stündliche Fördermenge beträgt ca. 137 m<sup>3</sup>.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde eine Studie zur allgemeinen Vorprüfung zum Vorhaben nach § 3c und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG NW durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen einschließlich der Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 3a UVPG NW in Verbindung mit § 3 c UVPG konnte festgestellt werden, dass bei Durchführung der Grundwasserentnahme keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen durch die Kanalbaumaßnahme zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass das in der Vorstudie genannte Monitoringkonzept nach Maßgabe des Gutachters vom Bauherrn durchgeführt wird.

Stadt Krefeld, 30.04.2015  
Fachbereich Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Plenker

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn

Herr Jürgen Junginger hat mit Erklärung vom 17. April 2015 sein Mandat in der Bezirksvertretung 7 Krefeld-Oppum-Linn zum 30.04.2015 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE festgestellt, dass nunmehr

**Herr Markus Brands  
Breitenbachstr. 19  
47809 Krefeld**

Mitglied der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 04. Mai 2015  
Zielke  
Wahlleiterin

## AUF EINEN BLICK

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)**

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:  
**[www.aknr.de](http://www.aknr.de)**  
oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

14.05. – 15.05.2015

Heinrich Kerksen GmbH & Co. KG  
Am Baackeshof 2 | 47804 Krefeld  
312424 | 01732717946

16.05. – 17.05.2015

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG  
Rott 90 | 47800 Krefeld  
590870 | 591494

22.05. – 23.05.2015

Franz Kotalla  
Illerstraße 15 | 47809 Krefeld  
541865

24.05. – 25.05.2015

Akouz GmbH  
Oberdießemer Straße 46 | 47805 Krefeld  
804804

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr.

0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

